



FLVW

Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

BEWEGTBILD-AUFNAHMEN IM WESTFÄLISCHEN AMATEUR- UND JUGENDFUßBALL

Handlungsempfehlung des Fußball- und Leichtathletik-
Verbandes Westfalen (FLVW) an seine Mitgliedsvereine

Der Ball rollt ins (weltweite) Netz...

Perfekt in Szene gesetzt

Der Amateurfußball in Westfalen ist attraktiv – für Zuschauer auf den Plätzen, aber auch für Zuschauer im Internet. Immer mehr Verlagshäuser, Produktionsfirmen oder Filmteams setzen im Bewegtbild verstärkt auf Amateurfußball aus der Region und filmen Spiele jenseits der Profiligen. Und auch die Vereine selbst greifen mittlerweile zur Kamera und bedienen ihre vereinseigenen Kanäle. Bei der Veröffentlichung von (Spiel-) Videos gilt es sowohl für die Medienschaffenden als auch für die spielleitenden Stellen und Vereine einige Grundregeln zu beachten.



„Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW) möchte den Amateur- und Jugendfußball stärken und dabei helfen, seine Vereine und ihre tolle Leistungen ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. Viele Clubs erstellen für ihre Öffentlichkeitsarbeit Videos von den Spielen – eine tolle Sache, die wir unterstützen möchten“

Manfred Schnieders (FLVW-Vizepräsident Amateurfußball)

Nicht erst seit der WM: Standards führen zum Erfolg

So vielfältig der Fußball in Westfalen ist, so vielfältig ist auch die (Medien-)Landschaft im Verbandsgebiet. Um eine ligaübergreifende Einheitlichkeit zu schaffen, möchte der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW) mit Videoproduzenten wie FuPa.net, Ruhrkick.TV und verschiedenen Verlagshäusern Mindeststandards für eine erfolgreiche Videoproduktion und -veröffentlichung festlegen.

Für professionelle Journalistinnen und Journalisten wird die Fußball-Berichterstattung in der Fotografie und im Bewegtbild – auch im Amateurbereich – durch das sogenannte „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (KunstUrhG) gestützt. Die Praxis bereits länger am Markt agierender Medienschaffender zeigt: Vorher beim Verein zu fragen und miteinander zu reden, schadet nicht – im Gegenteil. Vereine und Berichterstatter haben in der Regel das gleiche Ziel: Eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen. Der FLVW empfiehlt daher eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Vereinen und Medienhäusern. Die aufgeführten Mindeststandards sollen als Handlungsempfehlung für eben diese Zusammenarbeit dienen.

Aber auch für Vereine und Privatpersonen sollten Mindeststandards gelten. Wer also als Verein eine Kamera nutzt, auf Internetseiten oder Social-Media-Präsenzen (Facebook, Twitter, Instagram etc.) Videos hochlädt oder auch nur Bewegtbildaufnahmen für Analysezwecke macht, ist ebenfalls in der Pflicht, sich an Mindeststandards zu halten, um die Persönlichkeitsrechte derjenigen zu respektieren, die am Fußballspiel beteiligt sind.

Diese Mindeststandards lauten im Einzelnen:

Persönlichkeitsrechte vor persönlichem Interesse

- | Persönlichkeitsrechte sollten Vorrang vor den Interessen derjenigen haben, die Bewegtbilder aufzeichnen und veröffentlichen möchten.

Zustimmung einholen

- | Vor dem Dreh hat derjenige, der Bewegtbilder aufzeichnen möchte, die Zustimmung des Heimvereins zum Betreten der Platzanlage einzuholen.
- | Vor dem Dreh ist die ausdrückliche Zustimmung der spielenden Mannschaften einzuholen. Dabei reicht es, wenn die Trainer ihre Einwilligung stellvertretend für die gesamte Mannschaft und die Trainer/Betreuer erklären. Zudem ist die Einwilligung des Schiedsrichters und der Schiedsrichterassistenten (wenn vorhanden) einzuholen.
- | Aufnahmen innerhalb der Kabinen sind ausschließlich nach Einholung einer weiteren Einwilligung aller hiervon Betroffenen zulässig.

Zuschauer informieren

- | Es wird sichergestellt, dass spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn ein Aushang an der Platzanlage erfolgt, dass an diesem Tage Videoaufnahmen gefertigt werden.

Kinder- und Jugendfußball

- | Für die Einholung der Einwilligung bei Kindern und Jugendlichen gelten besondere (rechtliche) Voraussetzungen, auf die wir nachfolgend gesondert eingehen möchten.



Kinder- und Jugendfußball besonders im Fokus

Einwilligung nur bei „Einsichtsfähigkeit“

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren gelten bei der Aufnahme von Bewegtbildern (und im Übrigen auch von Fotos) besondere Regelungen. Diese können nur dann ohne die Erziehungsberechtigten eine Einwilligung vornehmen, wenn sie „einsichtsfähig“ sind. Dies ist dann der Fall, wenn die

abgebildete Person einschätzen kann, was eine Veröffentlichung im Internet bedeutet, wer diese Aufnahmen zur Kenntnis nehmen kann und welche Folgen aus der Veröffentlichung entstehen können. Die Datenschutzbeauftragten der Länder nehmen für die Einsichtsfähigkeit ein Grenzalter zwischen 13 und 16 Jahren an, je nach Einzelfall. Als Maßstab für die Praxis sollte daher gelten: Ab dem 16. Lebensjahr kann der Jugendliche selbst einwilligen, bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren muss die Einwilligung der Eltern eingeholt werden. Abzustellen ist dabei auf das Sorgerecht. Bei getrenntlebenden Eltern, die gemeinsam das Sorgerecht ausüben, müssen also beide Elternteile zustimmen.

Lieber Doppelpass als Sololauf

Verantwortlich ist der Videoproduzent

Für die Einhaltung der vorstehenden Maßgaben ist derjenige verantwortlich, der Bewegtbilder drehen will. Viele Vereine haben ein nachvollziehbares Interesse daran, dass ihre Spiele aufgenommen werden. Im Hinblick auf die Bewegtbildanbieter kann jeder Verein selbst entscheiden, ob und wie er die Aufzeichnung bzw. Veröffentlichung von Bewegtbildern unterstützen kann. Beispielsweise könnte eine Absprache darin bestehen, dass der Verein für den Bewegtbildanbieter den Aushang am Kassenhäuschen macht. Verpflichtet ist er hierzu aber nicht. Bei vereinseigenen oder privaten Aufnahmen und Veröffentlichungen von Bewegtbildern liegt die Wahrung der Persönlichkeitsrechte ebenfalls in der Verantwortung der Person, die aufzeichnet.

„Wir empfehlen allen, die Mindeststandards einzuhalten und hoffen, damit für alle Beteiligten Planungs- und Rechtssicherheit zu schaffen. Daran haben sicher insbesondere auch unsere Vereine ein besonderes Interesse: zum Schutz ihrer Mitglieder, Sportler und Zuschauer, die nicht gefilmt werden wollen, und genauso zum Schutz derjenigen, die filmen.“

Manfred Schnieders (FLVW-Vizepräsident Amateurfußball)

Ausnahmen bestätigen die Regel

Sonderfall Krombacher Westfalenpokal

Der westfälische Verbandspokal wird bereits seit mehreren Jahren durch die Krombacher Brauerei unterstützt und trägt den offiziellen Wettbewerbsnamen „Krombacher Westfalenpokal“. Die Attraktivität der Landespokal-Wettbewerbe haben auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erkannt: So überträgt die ARD zum Beispiel das Endspiel im Rahmen des „Finaltag der Amateure“.

Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW) arbeitet eng mit seinem Partner und den Medienanstalten zusammen, weswegen das Filmen der Pokalwettbewerbe in allen Runden mit dem FLVW im Vorfeld abgestimmt werden muss. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FLVW-Stabsstelle Kommunikation (s.u.) helfen Ihnen jedoch gern weiter und ermöglichen – unter bestimmten Voraussetzungen – auch die Produktion von Bewegtbildern im Westfalenpokal.



Live ist live

Freie Wahl bei Streaming-Anbietern

Zur Saison 2019/20 hat der FLVW Rahmenbedingungen für Live-Übertragungen im westfälischen Amateurfußball mit den beiden Medienunternehmen Sporttotal (sporttotal.tv) und AISportsWatch

(soccerwatch.tv) vereinbart. Die Vereinbarung sieht vor, dass Vereine Spiele live mittels einer vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Kamera ins Internet übertragen lassen können – sofern sie dies möchten. Eine Verpflichtung für Vereine oder ein Recht auf eine Ausstattung durch den Verband besteht nicht. Jedoch kann die erhöhte Medienpräsenz (und die der im Stadion sichtbaren Sponsoren) sowie die Möglichkeit der Spielanalyse Vorteile bieten, die bereits von vielen Clubs in Westfalen geschätzt werden. Der FLVW hat nachfolgend die wichtigsten Eckdaten der Rahmenvereinbarungen aufgeführt:

- Altersklasse:** Es können ausschließlich Seniorenspiele (Männer und Frauen) gestreamt werden. Bei im Seniorenspielbetrieb eingesetzten Spielerinnen und Spielern unter 18 Jahren sind entsprechende Einwilligungen (siehe Abschnitt "Kinder- und Jugendfußball besonders im Fokus") einzuholen.
- Wettbewerbe:** Es können ausschließlich Meisterschaftsspiele aller Amateurspielklassen übertragen werden. Sämtliche Kreis- und Verbandspokal-Wettbewerbe sind von Liveübertragungen ausgeschlossen. In der Oberliga Westfalen wird zudem einheitlich das Kamerasystem des Anbieters sporttotal.tv verwendet.
- Vertragsverhältnis:** Der Verein ist Vertragspartner des jeweiligen Unternehmens, das die automatisierten Spiel-Bilder ins Internet überträgt. Die in dieser Handlungsempfehlung aufgeführten Hinweise zum Thema Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind entsprechend von beiden Vertragspartnern zu beachten. Zudem empfiehlt der FLVW dringend, vorab mit dem Eigentümer der Sportanlage (z.B. Stadt, Gemeinde) Kontakt aufzunehmen, da auf einer kommunalen Anlage die Kamera nur mit Zustimmung der Stadt/Gemeinde aufgehängt werden darf.
- Wahl des Anbieters:** Entscheiden sich westfälische Amateurvereine für Live-Übertragungen ihrer Spiele im Internet, haben sie die freie Wahl zwischen den Anbietern AISportsWatch (soccerwatch.tv) und Sporttotal (sporttotal.tv). Der FLVW kann aufgrund der getroffenen Rahmenvereinbarung mit den Anbietern beide Unternehmen empfehlen. Am besten holen sich Vereine Informationen beider Streaming-Dienstleister ein und wählen dann das für sie beste Angebot. Sinnvoll ist es zudem, die Spiele einer gesamten Staffel von ein und demselben Anbieter übertragen zu lassen.
- Kosten:** Die mit der Liveübertragung verbundenen Kosten tragen die beiden Vertragspartner (Anbieter & Verein). Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW) erhält weder von Sporttotal (sporttotal.tv) noch von AISportsWatch (soccerwatch.tv) Provisions- oder sonstige Zahlungen für Vertragsabschlüsse oder die Rahmenvereinbarung.

Nachspielzeit

Fazit und Ansprechpartner/innen bei Rückfragen

Fazit: Im FLVW kann man filmen und Videos veröffentlichen, wenn man dafür das Einverständnis der am Spiel Beteiligten eingeholt und die Zuschauer informiert hat. Und am Ende bleibt es dabei: Ein Nein ist ein Nein. Gibt also jemand seine Zustimmung zu einer Aufnahme/Veröffentlichung nicht oder bittet um Löschung der Aufnahmen, weil er seine eigenen Persönlichkeitsrechte oder die derjenigen, für die er/sie erziehungsberechtigt ist, beeinträchtigt sieht, sind diese Aufnahmen zu löschen und dürfen nicht veröffentlicht werden.

Falls Sie Rückfragen zum Thema Bewegtbild im Amateurfußball haben sollten, stehen Ihnen die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle Kommunikation im FLVW gern zur Verfügung. Sie erreichen sie unter der E-Mail-Adresse presse@flvw.de und telefonisch unter der Rufnummer 0 23 07 – 371 0 (dann mit der Stabsstelle Kommunikation verbinden lassen).

Herausgeber

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW) e.V.
Jakob-Koenen-Str. 2
59174 Kamen
Abteilung Amateurfußball /
Stabsstelle Kommunikation und gesellschaftliches Engagement
E-Mail: presse@flvw.de
Tel.: (0 23 07) 371 0
www.flvw.de | www.sportcentrumkaiserau.de

Die Handlungsempfehlungen zu Bewegtbild-Aufnahmen im westfälischen Amateur- und Jugendfußball sind im Juli 2019 erschienen und an alle FLVW-Vereine versendet worden. Text mit freundlicher Unterstützung durch den [Fußball-Verband Mittelrhein \(FVM\) e.V.](http://www.fvm.de)